

N i e d e r s c h r i f t
über die 93. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 8. Januar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Vorlagen

Vorlage 196 (MW)	Übertragung von Aufgaben auf die NBank	5
Vorlage 198 (MF)	Haushaltsplan 2024; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 9 in den Erläuterungen), Finanzamt Stade, Neubau, 1. Nachtrag vom 24.09.2024	6
Vorlage 200 (MF)	Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 20, 04 06, 06 32, 06 37, 15 01, 15 55).....	7

2. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die Hintergründe der neuerlichen Vertagung des Termins zur mündlichen Verhandlung zum Thema Spielbankenkonzession vor dem Verwaltungsgericht Hannover

<i>Unterrichtung</i>	8
<i>Aussprache</i>	11

3. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

<i>Beschluss</i>	16
------------------------	----

4. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung betr. die veränderte Beförderungspraxis bei außertariflich Beschäftigten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beförderung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten**

Beschluss..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Doris Schröder-Köpf (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruth) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Claus Seebeck) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Heiko Sachtleben (i. V. d. Abg. Dr. Andreas Hoffmann) (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:07 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 85. und 89. Sitzung sowie über den öffentlichen Teil der 92. Sitzung.

Interministerieller Arbeitskreis (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erinnert daran, dass die Landesregierung den Ausschuss in einer seiner letzten Sitzungen auf Antrag der CDU-Fraktion über die geplante Neustrukturierung bzw. Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme unterrichtet habe. In diesem Zusammenhang habe die Landesregierung mitgeteilt, dass sie zu diesem Thema einen Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme eingesetzt habe, und angekündigt, den Haushaltsausschuss proaktiv über die Ergebnisse des IMAK zu unterrichten, und zwar, bevor das Kabinett darüber beschließe. Nach Information der CDU-Fraktion gebe es inzwischen einen entsprechenden Kabinettsbeschluss, aber eine proaktive Unterrichtung durch die Landesregierung sei nicht erfolgt. Dies sei zu kritisieren, und es stelle sich die Frage, wann die entsprechende Unterrichtung erfolgen solle.

MDgt **Soppe** (MF) sichert zu, diese Frage mitzunehmen und regierungsintern zu koordinieren, damit die entsprechende Unterrichtung des Ausschusses zeitnah erfolgen könne.

Tagesordnungspunkt 1:

Vorlagen

Vorlage 196

Übertragung von Aufgaben auf die NBank

Schreiben des MW vom 06.12.2024

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führt aus, Grundlage für die vom Haushaltsausschuss zu beratenden Vorlagen zur Übertragung von Aufgaben auf die NBank sei § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG), der wie folgt laute:

„¹Aufgabenübertragungen nach Absatz 3 sind vor Vertragsschluss durch das Fachministerium dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages mitzuteilen.²Widerspricht der Ausschuss einer Vereinbarung nach Satz 1, so bedarf diese der Zustimmung des Landtages.“

Die Vorlage 196 enthalte - wie andere Vorlagen zuvor auch - allerdings eine Mitteilung über bereits durch die NBank administrierte Richtlinien; man befinde sich also schon in der Vollzugsphase. Dies widerspreche jedoch dem Wortlaut des NBank-Gesetzes, wonach die Mitteilung gegenüber dem Haushaltsausschuss *vor* Vertragsschluss erfolgen müsse. Vor diesem Hintergrund stelle sich erstens die Frage, warum die Landesregierung dem Haushaltsausschuss die Mitteilung über die Übertragung von Aufgaben auf die NBank nicht vor der vertraglichen Fixierung und der Administrierung der Richtlinien durch die NBank vorlege, sondern erst danach.

Zweitens stelle sich die Frage, wieso in der Mitteilung an den Ausschuss nur die Titel der jeweiligen Richtlinien aufgeführt würden. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes müsse der Haushaltsausschuss in der Lage sein, den Vertragsabschluss selbst bzw. den Inhalt des Vertrages zu überprüfen, damit er im Zweifel widersprechen könne und der Landtag sozusagen das letzte Wort hätte.

Die CDU-Fraktion bitte die Landesregierung darum, das Verfahren mit Blick auf Mitteilungen an den Ausschuss über die Übertragung von Aufgaben auf die NBank zukünftig an die Regelung in § 5 Abs. 4 NBankG anzupassen.

Ferner sei ihm, Thiele, bei kursorischer Prüfung der vorgelegten Liste der Richtlinien, die schon durch die NBank administriert würden, aufgefallen, dass diese nicht vollständig sein könne. Denn es fehle mindestens die Richtlinie zur Administration der Hilfen für vom Weihnachtshochwasser 2023 verursachte Schäden an Deichanlagen und Küstenschutzanlagen, die der Landtag im Nachtragshaushalt 2024 für die Wasser- und Bodenverbände bzw. Deichverbände vorgesehen habe, aber auch weitere Richtlinien fehlten.

MR'in **Meine** (MW) antwortet, in der auf der Tagesordnung stehenden Vorlage seien nicht alle Richtlinien der Landesregierung aufgeführt, die auf die NBank übertragen worden seien, sondern nur Richtlinien des MW.

Zu der angesprochenen Regelung im NBank-Gesetz sei anzumerken, dass die entsprechende

Formulierung aus ihrer, Frau Meines, Sicht nicht ganz klar sei. Hierbei müsse grundsätzlich zwischen „Tätigkeit“ und „Vertragsschluss“ unterschieden werden. Eine Aufgabe werde der NBank im Grunde nicht durch den Vertragsschluss übertragen, sondern dadurch, dass die entsprechende Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht werde und darin formuliert sei, dass die NBank für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe zuständig sei.

Die Aufgabenübertragung an sich sei nach dem Verständnis von MW und auch MF ein formaler, nachgelagerter Akt, der immer eines gewissen Vorlaufs bedürfe. Zunächst müsse die Richtlinie erstellt werden - also die Konkretisierung der Aufgabe an sich -, und danach müsse die Zustimmung des MF erfolgen. Für die in der Vorlage aufgeführten Richtlinien habe das MW Ende November die Zustimmung des MF erhalten. Erst nach der Zustimmung des MF könne der Landtag damit befasst und die Aufgabe übertragen werden.

Gleichzeitig müsse die NBank aber bereits die Arbeit aufnehmen können - manchmal werde ja kritisiert, dass die Arbeit der NBank zu schleppend laufe -, sobald eine Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht sei, insbesondere zum Beispiel im Bereich Hochwasserhilfen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, er könne das aktuell gewählte Verfahren durchaus nachvollziehen, nichtsdestotrotz besage das NBank-Gesetz, dass das Parlament zu einem Zeitpunkt beteiligt werden müsse, zu dem ein Widerspruch überhaupt noch sinnvoll sei.

Sicherlich könne man darüber streiten, ob die Aufgabenübertragung als Rechtsakt ein Vertragsschluss oder quasi eine Anweisung des jeweiligen Ministeriums sei. Unterm Strich aber besage die entsprechende Rechtsnorm, dass zuvor, also bevor die NBank nach Zustimmung des MF beginne, eine Richtlinie zu administrieren - oder im Zweifel parallel zur Übersendung an das MF -, der Haushaltsausschuss informiert werden müsse, um gegebenenfalls rechtzeitig widersprechen zu können. Aus seiner, Thieles, Sicht müsse die Landesregierung intern klären, wie sie dies sicherstellen könne. Hinzu komme, dass andere Ministerien dem Ausschuss Aufgabenübertragungen offenbar noch nicht einmal nachträglich vorgelegt hätten.

Die CDU-Fraktion bitte die Landesregierung darum, zu prüfen, warum die in Rede stehende Rechtsnorm des NBankG nicht ordnungsgemäß erfüllt werde, und dann einen Vorschlag zu machen, wie zukünftig verfahren werden könne, um der Regelung des NBankG Rechnung zu tragen.

MDgt **Soppe** (MF) sichert dies zu, dieses Thema mitzunehmen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 198

Haushaltsplan 2024; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 9 in den Erläuterungen), Finanzamt Stade, Neubau, 1. Nachtrag vom 24.09.2024

Schreiben des MF vom 09.12.2024

Az.: 2211-26110-6-0.08

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erkundigt sich, ob angesichts der Höhe des 1. Nachtrags und insbesondere des Hinweises am Ende des Erläuterungsbogens, dass auch für die noch ausstehenden Vergaben deutlich höhere Submissionsergebnisse zu erwarten seien, der Kostenrahmen einmal insgesamt neu geschätzt worden sei. Denn die Abweichung vom Plan sei erheblich.

Ferner fragt der Abgeordnete, ob es bei dem bisher geplanten Fertigstellungstermin 02/2026 bleibe.

MR **Barfuß** (MF) führt aus, wie in der Vorlage beschrieben, ergebe sich der Nachtrag primär aufgrund von Indexsteigerungen. Diese Entwicklung bilde sich in deutlich höheren Submissionsergebnissen der bis zum jetzigen Zeitpunkt vergebenen Leistungen ab. Für die noch ausstehenden Vergaben seien in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof die zu erwartenden Preise unter Zugrundelegung der statistischen Daten gewerkeweise hochgerechnet worden. Der Landesrechnungshof habe sich dafür eingesetzt, dass auch die zu erwartenden Preise der zukünftigen Vergaben mit aufgenommen würden, um hierbei eine gewisse Sicherheit zu haben. Aktuell gehe man davon aus, dass im Laufe dieses Jahres alle Gewerke vergeben würden, sodass es mit Blick auf die Prognosen nur wenige Unsicherheiten gebe.

Die Fertigstellung der Maßnahme sei weiterhin für das erste Quartal 2026 geplant; dieser Termin stehe nicht zur Disposition. Die Umsetzung laufe - abgesehen von den Preissteigerungen - gut.

*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 200

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 20, 04 06, 06 32, 06 37, 15 01, 15 55)

Schreiben des MF vom 18.12.2024

Az.: 45 - 19-24-L-01

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die Hintergründe der neuerlichen Vertagung des Termins zur mündlichen Verhandlung zum Thema Spielbankenkonzession vor dem Verwaltungsgericht Hannover

Gegen den mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 gestellten Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

MR Dr. **Saßmann** (MF): Um die technischen Hintergründe der Verlegung des Termins und die sogenannten Auffälligkeiten der dem Verwaltungsgericht und diesem Ausschuss vorgelegten Akten darzustellen, muss ich noch einmal kurz die Prozessgeschichte beleuchten.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin, also der SNG, haben von Beginn an die Aktenübersendungen sowie den Umfang und Inhalt der Akten gerügt. Bekanntlich hatten sowohl die SNG als auch die im Verfahren beigelegene MSBN vom MF verlangt, bestimmte Teile der Unterlagen dem Gericht nur geschwärzt zu übersenden, also geheim zu halten, um ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

Das Verwaltungsgericht hatte zu Anfang - ich sage es mal vorsichtig - jedenfalls wenig Verständnis für diese Schwärzungen gezeigt und mehrfach die Vorlage ungeschwärzter Akten verlangt. Das führte zu Schriftwechseln und mündete in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zur Klärung der Frage, ob die Schwärzungen rechtmäßig waren. Der entsprechende Antrag ist dann zurückgezogen worden. Insoweit verweise ich auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinecke in der Drucksache 19/5589.

Wir haben die Akten dem Verwaltungsgericht in dem Verfahren immer so schnell wie möglich und in dem aus unserer Sicht jeweils rechtlich zulässigen Umfang vorgelegt. Nach der Rücknahme des Antrags, den ich erwähnt habe, haben wir dem Verwaltungsgericht die dann zu entschwärenden Teile mit Schriftsatz vom 26. Juli übergeben und auch elektronisch übersandt, aber nur insoweit, als sie dem Gericht bis dahin noch nicht ungeschwärzt vorlagen.

Das hat dazu geführt, dass das Verwaltungsgericht uns am 26. September 2024 aufgefordert hat, den Aktenbestand einmal komplett ausgedruckt, also in Papierform, und ungeschwärzt vorzulegen. Auch dem sind wir natürlich nachgekommen. Wir haben die Akten auch dem Ausschuss vorgelegt, und zwar sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form.

Bis zum 3. Dezember sind keinerlei Beanstandungen des Aktenbestandes durch das Verwaltungsgericht mehr erfolgt.

Die Klägerin hat den Inhalt der vorgelegten Akten - einmal mehr - mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2024 unter Hinweis darauf gerügt, auf einzelnen der inzwischen mehrfach und zu verschiedenen Zeitpunkten übersandten Word-Dokumente, die sich im elektronischen Bestand befanden und die wir ausgedruckt haben, seien unterschiedliche Speicherorte angegeben; das heißt,

auf manchen Dokumenten ist unten ein unterschiedlicher Speicherpfad angegeben. Auch unterschiedliche Bearbeitungsstände wurden gerügt. Aber das stimmt natürlich nicht - dort sind unterschiedliche Daten des Ausdrucks vermerkt. Diese Rüge hat die CDU-Fraktion in ihrem Schreiben an Minister Heere vom 13. Dezember 2024 aufgegriffen.

Diese erwähnten Abweichungen sind technisch bedingt und nicht Folge oder Ausdruck einer nicht korrekten Aktenführung. Die Spielbankaufsicht führt die Akten elektronisch in dem von der Landesregierung benutzten System. Die Vermerke und Schreiben zum Ausschreibungsverfahren sind in der elektronischen Akte zum Teil als Word-Dokumente abgelegt. Diese Dokumente wurden mit dienstlich zur Verfügung gestellten Vorlagen erstellt, die sogenannte Makros enthalten. Solche Makros pflegen bei jedem Aufruf eines Word-Dokuments automatisch Daten ein, zum Beispiel das Datum des Aufrufs. Manchmal, bei bestimmten Vorlagen, wird das Datum des Aufrufs sogar als Erstellungsdatum eingesetzt.

Je nachdem, von wem und wo das Dokument aufgerufen wird, wird jeweils auch ein unterschiedlicher Speicherort beim Ausdruck angegeben. Das können wir technisch nicht beeinflussen und geht damit einher, dass wir die elektronische Akte, wenn von uns verlangt wird, sie in Papierform vorzulegen, ausdrucken *müssen*. Das passiert bei ebendiesem Vorgang. Wir haben darauf, wie gesagt, keinen Einfluss. Es gibt mehrere Wege, die Akten aufzurufen und auszudrucken. Deshalb kommt es zu den vermeintlichen Inkonsistenzen, die gerügt wurden. Das ist auch für uns unerfreulich, lässt sich aber nicht bzw. nicht mehr ändern. Diese Problematik ergibt sich erneut bei jedem Ausdruck. Das heißt, wenn wir heute Akten ausdrucken würden, gäbe es wieder unterschiedliche Angaben beispielsweise zu Speicherorten. Wir wussten das nicht, als wir mit dem Verfahren begonnen haben, und konnten es daher - zumindest aus unserer Sicht - nicht vermeiden.

Es gab auch bei der elektronischen Übersendung der Akten an das Verwaltungsgericht technische Probleme. Die Aktenübersendung ist auf eine bestimmte Dateigröße begrenzt. Teilweise hatten unsere Aktenübersendungen einen Umfang von 800 MB. Deshalb mussten mehrere Datenpakete erstellt werden. Diese wurden beim Verwaltungsgericht wieder zusammengefügt. Auch dabei ist es wiederum zu Inkonsistenzen gekommen. Das unterliegt aber nicht unserem Einfluss. Trotzdem hat die Klägerin - aus ihrer Sicht zu Recht - gerügt, der Verwaltungsvorgang sei insgesamt unübersichtlich und kaum nachzuvollziehen.

Wir haben dem Verwaltungsgericht gegenüber diese technischen Unwägbarkeiten bzw. Probleme erläutert und das hoffentlich klären können.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat die Akten am 23. Oktober in gleicher Form wie das Verwaltungsgericht erhalten. Die Akten wurden der Assistenz des Ausschusses elektronisch auf einem USB-Stick und zusätzlich als Papiausdruck übergeben.

Die CDU-Fraktion hat in ihrem Schreiben an Minister Heere vom 13. Dezember die soeben dargestellten Auffälligkeiten gerügt und eine erneute Aktenübersendung verlangt. Aus den genannten Gründen würde ein erneuter Ausdruck aber keinerlei Veränderung bewirken. Soweit in dem Schreiben auch die Reihenfolge der Akten gerügt wird, möchte ich darauf hinweisen, dass der Ausschuss alle Akten in der richtigen Reihenfolge erhalten hat. Wir haben sehr darauf geachtet, die Akten so auszudrucken, wie sie auch in unserer elektronischen Aktenhaltung vorliegen.

Die klägerseitigen Einwände gegen die Reihenfolge betrafen letztlich die fehlerhafte Zusammenfügung verschiedener Datenpakete durch das Verwaltungsgericht. Die dem Ausschuss vorgelegten Akten sind davon nicht betroffen. Natürlich sind Dokumente mehrfach in den Akten enthalten, weil sie von verschiedenen Personen mit verschiedenen E-Mails als Anhang versandt wurden. Wir können und wollen natürlich nichts weglassen. Wir müssten ansonsten den ganzen Datenbestand durchforsten und jeweils darauf hinweisen: An dieser E-Mail hängt folgendes Dokument. - Insofern ist es einfacher, die Dokumente einfach beigefügt zu lassen.

Zum Verfahren und zur Verfügung des Gerichts vom 3. Dezember: Mit Schriftsatz vom 14. November hat die Klägerin, also die SNG, gerügt, die Akten seien nicht vollständig, da sich nicht ergebe, welche Personen an der Auswertung der Anträge beteiligt waren, und insbesondere, welche Rolle die vom MF für die Begleitung des Verfahrens beauftragte Rechtsanwältin dabei gespielt habe. Die Klägerin nimmt Bezug auf eine E-Mail, die sich in den Akten befindet und in der es heißt, die Konzeptbewertungen seien mit der Rechtsanwältin abgestimmt, und rügt erneut die Transparenz des Verfahrens.

MF war bisher in Abstimmung mit der beauftragten Rechtsanwältin und im Einklang mit der vergaberechtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass vorbereitende interne Abstimmungen nicht zu den Akten zu nehmen sind. Der Grundsatz der Transparenz erfordert es aus unserer Sicht, dass die Bewertungsmaßstäbe im Voraus festgelegt werden und ihre Beachtung und Einhaltung im Verfahren nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies wird durch die Vermerke, Schreiben und Konzeptbewertungen, die sich in den Akten befinden, belegt. Der bloß vorbereitende Mailverkehr zwischen Bearbeitern und Referent und der Anwältin wurde daher nicht zu den Akten genommen, zumal der Mailverkehr durch die mehrfach zwischen den einzelnen Personen hin- und hergeschickten Konzeptbewertungen - Sie haben das in Papierform gesehen - überfrachtet ist. Hierdurch wäre der Aktenbestand weiter aufgebläht worden, was nicht zur Übersichtlichkeit beigetragen hätte. Eine gewisse Ironie liegt auch darin, dass die Klägerin stets die Unübersichtlichkeit der Akten rügt, aber ständig neue Aktenbestandteile und Schriftstücke anfordert.

Das Gericht hat die Beanstandung der Klägerin vom 14. November jedoch aufgegriffen und sich deren Auffassung angeschlossen, dass auch die interne Korrespondenz vorzulegen sei. So hat es mit Verfügung vom 3. Dezember Zweifel daran geäußert, dass die vollständigen Verwaltungsvorgänge vorgelegt worden seien. Es fehlten insbesondere die Unterlagen, die sich auf die anwaltliche Begleitung des Auswahlverfahrens durch die Prozessbevollmächtigte des Beklagten, also Frau Rechtsanwältin Dr. Plauth, beziehen und die Bestandteil der vorzulegenden Akten sein müssten. Zur Prüfung, ob der Auswahlprozess in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NSpielbG stattgefunden hat, benötige das Gericht Kenntnis jeglichen Schriftverkehrs und sonstigen Austauschs der am Verfahren beteiligten Personen. Hierzu gehörten nicht nur Zwischenschritte - etwa Entwürfe oder Vermerke bei der konkreten Bewertung der Konzepte -, sondern auch Unterlagen darüber, wie genau der Abstimmungsprozess mit der Anwältin aussah, ob und welchen Einfluss Frau Dr. Plauth konkret auf die Konzeptbewertungen und die Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit hatte. Dies müsste bei ordnungsgemäßer Aktenführung an irgendeiner Stelle dokumentiert sein und sei vermutlich nur noch nicht vorgelegt worden, so das Gericht.

Dem Gericht geht es dabei nach meiner Interpretation um den Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit. Dieser besagt, dass die Bewertung letztlich durch denjenigen, der die Zulassung

erteilt, also durch das MF, durchzuführen und zu verantworten ist und nicht - jedenfalls nicht vollständig - auf Dritte übertragen werden darf.

MF hat daraufhin den vorhandenen E-Mailverkehr mit Frau Dr. Plauth sowie die Kommunikation der beteiligten Personen - Referenten und Sachbearbeiter*innen - für den Zeitraum zwischen dem 3. Juli 2023 - das ist das Datum des Eingangs der Anträge - bis zum 15. November 2023 - das Datum der Erteilung der Spielbankzulassung - herausgesucht und in einem PDF-Dokument zusammengestellt. Aufgrund der eben erwähnten Größenbegrenzung von per E-Mail zu übersendenden Dateien und weil einzelne Anhänge der E-Mails mit Passwort geschützt waren - auch das behindert die Übersendung -, ist eine Übermittlung unsererseits an das Verwaltungsgericht nicht geglückt. Die Datei konnte letztlich nur über das Anwaltspostfach unserer Prozessbevollmächtigten an das Gericht übermittelt werden. Das Gericht wiederum konnte die Datei jedoch nicht öffnen und verlangte am 6. Dezember 2024, die Vorgänge dreifach als Papierausdruck dem Gericht einzureichen. Die zahlreichen Ausdrücke - es handelt sich um dreimal acht Aktenordner - wurden letztlich am 10. Dezember 2024 dem Gericht übergeben. Für die Klägerin und die Beigeladene wurde zusätzlich ein Downloadlink zu der PDF-Datei angeboten. So weit ich weiß, haben beide davon Gebrauch gemacht.

Das Gericht hat daraufhin im Hinblick auf den übergebenen Aktenbestand bzw. dessen Umfang den Termin vom 18. Dezember 2024 auf den 6. Februar 2025 verlegt.

Für uns kam die Aufforderung zur Vorlage der internen Korrespondenz - ich hatte es erwähnt - etwas überraschend. Das Gericht hatte die Akten bereits seit dem 6. März mit Schwärzungen bzw. seit dem 26. Juli 2024 entschwärzt. Das Gericht wusste, welchen Inhalt die Akten haben. Das lag schon seit Monaten offen zutage. Der Vorwurf, die Spielbankaufsicht wolle das gerichtliche Verfahren behindern, ist deshalb meiner Meinung nach nicht tragfähig.

Die nachgereichte interne E-Mailkorrespondenz wurde mit einem Übersendungsschreiben und einem Ausdruck der gerichtlichen Verfügung vom 3. Dezember auch dem Landtag unverzüglich übergeben - am 10. Dezember als Datei auf einem USB-Stick und am 11. Dezember zusätzlich als Ausdruck in Papierform.

Die E-Mailkorrespondenz belegt aus meiner Sicht, dass die Konzeptbewertungen vom zuständigen Referenten und den Sachbearbeitungen des entsprechenden Referatsteils vorgenommen wurden. Mit der Rechtsanwältin wurden letztlich die Bewertungssystematik und die Formulierung der Bewertungen abgestimmt. Zur finalen Abstimmung hatte die Anwältin alle Entwürfe der Konzeptbewertungen zur Prüfung auf Kohärenz der Bewertungen in sich erhalten. Die Anmerkungen zu den einzelnen Unterkriterien wurden dann nochmals von MF geprüft und teilweise übernommen, teilweise aber auch verworfen.

Aussprache

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Vielen Dank, Herr Saßmann, für die Unterrichtung.

Ich habe einige Fragen.

Im Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 9. Dezember sind mehrere Punkte von der Richterin angesprochen worden, unter anderem Fragen zur Plattform, die genutzt wurde, zur Transparenz usw. Wie geht das MF bzw. die Spielbankaufsicht mit diesen Fragen um? Bekommt das Gericht von Ihnen darauf jetzt schon eine Antwort, oder ist es bei der erneuten Zusendung von Aktenbestandteilen geblieben?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Nein, wir haben dem Gericht natürlich darauf geantwortet. Das ist schon im Dezember passiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass das Gericht nach unserer Auffassung in der Verfügung die Funktion dieser Plattform nicht richtig verstanden hat. Das Gericht geht leider in Übereinstimmung mit der Klägersseite davon aus, dass die Plattform der einzige Kommunikationsweg gewesen sei, den wir propagiert bzw. genutzt hätten.

Das ist so aber nicht richtig. Wir hatten von Anfang an, schon in der Ausschreibung, darauf hingewiesen - davon haben auch beide Bewerber Gebrauch gemacht -, dass zum Beispiel die Bewerbung entweder über die Plattform oder schriftlich eingereicht werden kann. Der Hinweis in der Ausschreibung, dass wir empfehlen, die Plattform zu nutzen und sich dort anzumelden, hatte eigentlich den Sinn, sozusagen die Empfangsbereitschaft der Bewerber und eine gewisse Waffengleichheit herzustellen. Das heißt, wenn ein Bewerber zum Beispiel eine Frage zur Ausschreibung hatte - etwa: Was bedeuten bestimmte Bedingungen, die in der Ausschreibung formuliert sind? -, was auch vorgekommen ist, dann war diese Frage über die Plattform zu stellen und wurde darüber auch beantwortet. So hatten alle Bewerber den gleichen Informationsstand. Das heißt, jeder Bewerber wusste, was gefragt wurde und dass wir geantwortet haben, wie das Erfragte zu verstehen ist. - Das war die Funktion der Plattform. Ihre Funktion war nicht, als abschließlicher Kommunikationsweg zu dienen.

Wir haben auch in den Nachfragen, die wir gestellt haben und die ebenfalls einen Streitpunkt darstellen, jeweils darauf hingewiesen: Bitte antworten Sie über die Plattform oder schriftlich. - Beide Bewerber haben schriftlich geantwortet. Im Übrigen: Wenn sie über die Plattform geantwortet hätten, dann wäre das in einem Bereich der Plattform erfolgt, der dem anderen Bewerber nicht zugänglich ist, den dieser also nicht hätte einsehen können. Das haben wir gegenüber dem Gericht klargestellt.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wenn der Ausschuss das Schreiben an das Gericht zur Kenntnis bekommen hätte, hätte das die eine oder andere Frage, die wir in unserem Brief gestellt haben, möglicherweise erspart. Wie Sie ausgeführt haben, war das ja alles etwas verwirrend. Könnten Sie das entsprechende Schreiben nachreichen?

Meine zweite Frage: Sie haben heute und auch schon in vorherigen Unterrichtungen mehrfach ausgeführt, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen gab. Dadurch kam es anfangs ja auch zu den Schwärzungen von bestimmten Aktenteilen. Gab es Bemühungen, mit dem Verwaltungsgericht zu klären, woran es hapert, also wo die unterschiedlichen Auffassungen herrühren, und ob man nicht einen gemeinsamen Weg findet, bevor das Gericht solche Briefe schreibt?

MR Dr. Saßmann (MF): Zu den von mir zu Anfang ausgeführten Unstimmigkeiten bzw. unterschiedlichen Auffassungen zur Übersendung ungeschwärzter Akten haben wir dem Gericht natürlich unseren Standpunkt dargelegt. Dabei haben wir auch dargestellt, dass wir mit dieser Rechtsauffassung nicht alleine sind, sondern dass diese auch in der Kommentarliteratur und von der Rechtsprechung geteilt wird. Das haben wir dem Gericht schriftlich mitgeteilt.

Darauf, dass wir in den Akten weniger dokumentiert hätten, als es das Verwaltungsgericht für erforderlich halte, sind wir zuvor nicht angesprochen worden. Wir haben diesen Brief mit Überraschung aufgenommen, genauso wie Sie.

Sie haben darum gebeten, das dem Ausschuss erwähnte Schreiben des MF an das Verwaltungsgericht zur Verfügung zu stellen. Ich habe kein Problem damit, möchte das jetzt aber nicht fest zusagen. Wir prüfen das, und Sie erhalten das Schreiben dann gegebenenfalls über die Ausschussassistenten.

Abg. Melanie Reinecke (CDU): Ich gehe davon aus, dass dieses Schreiben jetzt Teil des Aktenbestands ist, denn es betrifft ja den Vorgang, um den es im Aktenbestand geht. Aber gut: Prüfen Sie es, und wenn wir das Schreiben haben dürfen, lassen Sie es uns bitte zukommen.

Ich habe eine dritte Frage. Es gab einige Schreiben und Vorfälle zu diesem Thema - unter anderem Schreiben des Gerichts, aber auch Aussagen von Personal, das sich diskreditiert gefühlt hat usw. All das erfolgte, nachdem wir den Ministerpräsidenten dazu schon befragt hatten, wo es hieß: Das läuft alles ganz gut. - Augenscheinlich läuft es doch nicht so gut, denn sonst würde das Gericht nicht wiederholt solche Briefe schreiben.

Ich möchte wissen, inwieweit sich die Staatssekretärin und auch Herr Minister Heere in diesen Vorgang eingeklinkt haben.

MR Dr. Saßmann (MF): Mir ist nicht ganz klar, was Sie mit „eingeklinkt“ meinen. Natürlich werden sie regelmäßig über den Verfahrensstand und darüber, wie wir handeln, informiert.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Um den letztgenannten Punkt zu konkretisieren: Ich gehe davon aus, dass ab dem Zeitpunkt, als das Gericht der Rechtsauffassung der Landesregierung bezüglich des Umfangs der vorzulegenden Akten und der Schwärzungen widersprochen hat, nicht nur eine Information der Staatssekretärin und des Ministers erfolgt ist, sondern sie auch in die Entscheidung über die weiteren Vorlagen und das weitere Vorgehen einbezogen wurden. Daher ist meine Bitte an Sie, etwas konkreter darzustellen, wie die Kommunikation zwischen Ihnen, Ihrer Abteilungsleitung, der Staatssekretärin und dem Finanzminister gelaufen ist und an welchen Stellen auch durch diese beiden Entscheidungen getroffen wurden, wie weiter vorzugehen ist.

MR Dr. Saßmann (MF): Nach dem Eingang des Schreibens bei mir habe ich natürlich die Hauspitze auf dem Dienstweg - das heißt über den Abteilungsleiter und die Staatssekretärin an den Minister - informiert und gesagt: Wir werden uns über diese unterschiedlichen Auffassungen dazu nicht streiten, sondern dem Gericht die Unterlagen vorlegen. Dem ist nicht widersprochen worden; das habe ich als Zustimmung angesehen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Hat es in der Zwischenzeit auch direkte Erörterungen mit Frau Staatssekretärin oder Herrn Minister zu diesem Vorgang insgesamt gegeben? Oder ist das alles ausschließlich auf dem Dienstweg und schriftlich erfolgt?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Ich habe mit den beiden persönlich darüber nicht gesprochen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Ich habe noch zwei Fragen: Können Sie aus dem Schreiben des Gerichts eine Prognose darüber ableiten, wie das Verfahren eventuell ausgehen könnte? Und für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass der Termin im Februar stattfinden wird? Letztendlich sind es eine Menge Mitarbeiter, die mittlerweile doch etwas zitternd davorstehen.

MR **Dr. Saßmann** (MF): Prognosen sind schwierig; das ist ein Allgemeinplatz. Ich werde Ihnen keine Prognose zum Ausgang des Verfahrens geben können. Ich habe nicht den Eindruck, dass das Schreiben vom 3. Dezember unsere Erfolgsaussichten in dem Verfahren maßgeblich verschlechtert hätte.

Aus meiner Sicht hat das Gericht lediglich geschrieben, es wolle noch weitere Unterlagen haben. Die haben wir - aus meiner Sicht in ausreichender Form - vorgelegt. Aus ihnen ergibt sich - ich sagte es -, dass die Anwältin, um die es dem Gericht ja vorrangig ging, keine maßgebenden Entscheidungen getroffen hat. Sie hat uns bei der abschließenden Abfassung der Entscheidung geholfen bzw. beraten. Diese ist von uns getroffen worden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Auch wenn Sie den Ausgang des Verfahrens nicht prognostizieren wollen, stelle ich Ihnen die Frage: Hat das Ministerium inzwischen bezüglich der übergangsweise laufenden Konzession für den Fall, dass es zu weiteren Verlängerungen im Verfahrensverlauf oder durch ein mögliches zweitinstanzliches Verfahren kommt, einen Plan B entwickelt? Denn aktuell ist die Verlängerung der Konzession nur für ein Jahr erfolgt. Es ist erkennbar, dass in nicht allzu ferner Zukunft der Punkt erreicht ist, an dem eine Entscheidung über eine weitere Verlängerung oder über ein anderes Vorgehen getroffen werden müsste, um zu verhindern, dass die Spielbanken vom Netz gehen.

MR **Dr. Saßmann** (MF): Einen Plan B haben wir nicht entwickelt. Ich meine, einen solchen brauchen wir auch nicht. Ich gehe davon aus - so habe ich das Gericht bisher verstanden -, dass das Gericht relativ zeitnah nach dem Termin am 6. Februar entscheiden möchte. Somit gäbe es aus meiner Sicht genügend Zeit, um bis zum Ablauf der derzeit laufenden Interimszulassung zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu kommen.

Sollte das nicht der Fall sein, gibt es die Möglichkeit, eine weitere Interimszulassung auszuschreiben. Das ist, wie wir letztes Jahr gesehen haben, relativ kurzfristig möglich. Das würden wir dann wahrscheinlich auch tun, sodass die Spielbanken nicht vom Netz gehen werden.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Es gab einen Unterrichtungswunsch, dem Herr Saßmann wie immer ausführlich nachgekommen ist. Jetzt gehen wir ein bisschen in Richtung Glaskugel, Prognose und weitere Schritte. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns, wie vorbesprochen, auf diesen Unterrichtungswunsch konzentrieren und nicht versuchen sollten, schon die übernächsten Schritte zu diskutieren. Wir haben das jetzt drei, vier, fünf Fragen übers Ziel hinausschießen lassen. Aber vielleicht können wir im weiteren Verlauf den Unterrichtsgegenstand bearbeiten und dann zusehen, das Thema für heute abzuschließen. Sicherlich wird es, wenn das Urteil ergangen ist, wieder hier im Ausschuss aufgerufen werden.

Zu prognostizieren, was mit Interimszulassungen wann und an welcher Stelle passiert, wenn das Gericht A oder B entscheidet, halte ich für wenig zielführend. Ich schlage insofern vor, dass wir

diesen Tagesordnungspunkt abschließen, sofern es keine konkreten Fragen mehr zu dem vorliegenden Unterrichts Antrag gibt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Raulfs, überlassen Sie es bitte uns, ob wir Fragen, die wir stellen, noch im Kontext des Gegenstands, zu dem die heutige Unterrichtung beantragt wurde, sehen. Wenn Herr Saßmann der Auffassung ist, dass das nicht der Fall ist, kann er ja sagen, dass er das aus seiner Perspektive heute nicht beantworten will. Bisher habe ich keine Frage gehört, die nicht im Kontext dessen steht, zu dem wir die heutige Unterrichtung beantragt haben.

Das gilt auch für meine weitere Nachfrage. Wann wäre vor dem Hintergrund, dass der angesetzte Gerichtstermin inzwischen mehrfach vertagt wurde, aus Ihrer Sicht im weiteren, jetzt bereits verzögerten Verlauf des Gerichtsverfahrens der Punkt erreicht, an dem spätestens eine neue Ausschreibung für eine Interimszulassung erfolgen müsste?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Das ist schwer zu beantworten. Ich habe nicht mehr ganz genau in Erinnerung, wie lange wir für die letzte Interimszulassung gebraucht haben, würde aber sagen, im April/Mai müssten wir darüber nachdenken bzw. eine Entscheidung treffen, ob wir eine Interimszulassung ausschreiben oder nicht.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

Die CDU-Fraktion hat den Antrag mit Schreiben vom 6. Januar 2025 gestellt.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der CDU-Fraktion zu und kommt auf einen entsprechenden Verfahrensvorschlag des MF hin überein, eine schriftliche Unterrichtung bis zum 27. Januar 2025 und eine mündliche Unterrichtung in seiner für den 12. Februar 2025 vorgesehenen Sitzung entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 4:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung betr. die veränderte Beförderungspraxis bei außertariflich Beschäftigten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beförderung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten

Beschluss

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, dass die mit Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 23. Januar 2024 vorgelegten Akten zurückgegeben werden.
